

Allgemeine Erläuterungen und Geschäftsbedingungen für Wärmetechnik

1. Anwendungsbereich

Diese allgemeinen Erläuterungen und Geschäftsbedingungen regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der Firma Störi AG und deren Kunden für Dienstleistungen und Produkte, soweit im Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden. Die allgemeinen Erläuterungen und Geschäftsbedingungen sind gültig, sobald der Bauherr (nachstehend Kunde) die Auftragserteilung unterzeichnet und der Firma Störi AG retourniert. Ergänzend zum Vertrag und zu den allgemeinen Erläuterungen und Geschäftsbedingungen sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts anwendbar.

2. Offerten und Vertragsabschluss

Die Angebote der Firma Störi AG sind unverbindlich und laut den besonderen Angaben in den Angeboten auch zeitlich befristet. Die Firma Störi AG behält sich vor, einen Auftrag anzunehmen oder abzulehnen, ebenso alle Angebotsänderungen bis zur Klärung der entsprechenden Einzelheiten. Durch technischen Fortschritt bedingte Änderungen an den angebotenen Produkten und verfahrenstechnische Anpassungen der Dienstleistungen können Anpassungen erfolgen oder vorgenommen werden, ohne dass der Kunde hieraus Rechte für sich geltend machen kann. Mit dem Empfang der schriftlichen Auftragsbestätigung des Kunden ist der Vertrag rechtsgültig abgeschlossen.

3. Umfang und Ausführung der Lieferung

Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung massgebend. Material und Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden separat berechnet.

4. Pläne und technische Unterlagen

- 4.1 Massskizzen, Schaltschemata, Abbildungen und Gewichtsangaben sowie andere Angaben in den Preislisten und Drucksachen sind ohne anderweitige Vereinbarungen grundsätzlich nicht verbindlich.
- 4.2 Jede Vertragspartei hält sich alle Rechte an Plänen und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen Partei ausgehändigt hat. Die empfangende Vertragspartei anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung ganz oder teilweise Dritten zugänglich machen oder zu anderen Zwecken verwenden, als zu denen sie ihr übergeben worden sind.
- 4.3 Sämtliche Unterlagen zu Angeboten, die nicht zu einer Bestellung führen, sind der Firma Störi AG auf Verlangen zurückzugeben.

5. Vorschriften am Bestimmungsort

Ohne ausdrückliche und spezielle Hinweise des Kunden geht die Firma Störi AG davon aus, dass die angebotene Lieferung den Vorschriften und Normen des Bestimmungsortes entspricht. Spezielle Schutzvorrichtungen werden nur mitgeliefert, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird.

6. Lieferung und Versand

- 6.1 Die Firma Störi AG beliefert die Kunden (Endkunden und Wiederverkäufer) auf Kosten und Gefahr des Empfängers. Dies beinhaltet auch Beschädigungen und Verluste. Solche sind vom Empfänger durch den Transporteur, SBB und/oder Post bestätigen zu lassen und innerhalb von 5 Tagen nach Empfang nachweislich anzubringen. Instandstellungen durch Dritte werden nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Firma Störi AG übernommen.
- 6.2 Porto und Verpackung gehen zu Lasten des Kunden. Die Lieferungen erfolgen ab Hauptlager der Firma Störi AG franko Baustelle, Talstation SBB oder per Paketpost. Der Ablad und die Einbringung ins Gebäude ist Angelegenheit des Kunden. Bei Expresslieferungen und anderen Besonderheiten in der Lieferung werden neben den Kosten auch angemessene Zuschläge erhoben. Paletten sind sofort nach dem Warenempfang franko an das Hauptlager der Firma Störi AG zu retournieren.
- 6.3 Rücksendungen werden nur nach vorheriger Zustimmung durch die Firma Störi AG angenommen und haben an den angewiesenen Ort zu erfolgen. Die Rücksendung wird nur bearbeitet, wenn sie originalverpackt und in einwandfreiem Zustand am Bestimmungsort ankommt. Für die Bearbeitung von Rücksendungen werden 25% des Warenwertes erhoben, mindestens jedoch CHF 70.- pro Rücksendung. Es werden keine Rücksendungen bearbeitet, bei welchen die Apparate oder Gegenstände gebraucht und/oder älter als 3 Monate ab Verkaufsdatum sind. Die entsprechenden Belege sind beizufügen.

7. Lieferfrist

- 7.1 Angegebene Lieferfristen sind annäherungsweise zu verstehen und werden nach Möglichkeit eingehalten. Sie beginnen erst nach der Bereinigung aller notwendigen technischen und kommerziellen Fragen und nach Eingang einer allenfalls vereinbarten Anzahlung zu laufen.
- 7.2 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:
- wenn die Angaben, welche für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn diese durch den Kunden nachträglich abgeändert werden.
 - wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden.
 - wenn Importlizenzen nicht rechtzeitig bei der Firma Störi AG eintreffen.
 - wenn Hindernisse auftreten, welche die Firma Störi AG trotz Anwendung der gebotenen Sorgfaltspflicht nicht abwenden kann, ungeachtet davon, ob diese bei der Firma Störi AG, beim Kunden oder einem Dritten entstehen, z.B. bei höherer Gewalt.
 - bei verspäteter oder fehlerhafter Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate.
- 7.3 Der Kunde ist grundsätzlich nicht berechtigt, eine Verzugsentschädigung geltend zu machen. Eine Ausnahme besteht jedoch, wenn er der Firma Störi AG schriftlich und nachweisbar ein grobes Verschulden belegen kann. Die Verzugsentschädigung beträgt jedoch im Maximalfall 5% des Bestellwertes. Im Falle des Verzuges hat der Kunde der Firma Störi AG schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, welche die Firma Störi AG zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Kunde berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist ihm dabei eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern. Ist in einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag der Lieferfrist. Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser denen in dieser Ziff. 7 ausdrücklich genannten. Insbesondere ist er nicht berechtigt, neben Verzugsentschädigung weiteren Schadenersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.4 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Firma Störi AG. Der Kunde ist verpflichtet, die zum Schutz des Eigentums der Firma Störi AG erforderlichen Massnahmen zu treffen und bei Massnahmen mitzuwirken, welche die Firma Störi AG zum Schutz des Eigentums treffen will. Insbesondere ermächtigt er die Firma Störi AG mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Kunden die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Der Kunde wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten hin während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in Stand halten und zugunsten der Firma Störi AG gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch der Firma Störi AG weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.
- 7.5 Nutzen und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung von der Firma Störi AG und deren Niederlassungen an den Kunden über, und zwar auch dann, wenn die Lieferung auf Grund separater Vereinbarung einschliesslich Montage, Installation und Inbetriebnahme erfolgt. Wird der Versand verzögert aus Gründen, welche die Firma Störi AG nicht zu vertreten hat, lagert die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
- 7.6 Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind der Firma Störi AG rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Versand und Transport sind vom Kunden bei Erhalt der Lieferung oder Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 7.7 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Kunden. Auch wenn sie gemäss separater Vereinbarung von der Firma Störi AG zu besorgen ist, gilt sie als im Auftrag des Kunden abgeschlossen.

8. Prüfung um Empfang der Lieferung

- 8.1 Die Firma Störi AG wird die Lieferung und die Leistungen soweit üblich vor dem Versand prüfen. Verlangt der Kunde weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Kunden zu bezahlen.
- 8.2 Der Kunde hat die Lieferung innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt zu prüfen und der Firma Störi AG allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen als genehmigt.

9. Gewährleistung und Haftung

- 9.1 Die Firma Störi AG gewährleistet, dass die von ihr gelieferten Produkte frei von Produktions- und Materialfehlern sind. Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der gültigen, von beiden Parteien unterzeichneten Produktspezifikationen enthalten sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Garantiefrist.
- 9.2 Die Firma Störi AG verpflichtet sich, für die Dauer von 24 Monaten ab Inbetriebnahme alle Teile, die nachweislich infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach eigener Wahl in Stand zu stellen oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum der Firma Störi AG.
- 9.3 Jeder weitere Anspruch des Kunden wegen mangelhaften Produkten, insbesondere auf Schadenersatz und Rücktritt vom Vertrag, ist ausgeschlossen.
- 9.4 Die Firma Störi AG trägt nur die Kosten, die durch die Reparatur oder den Ersatz schadhafter Teile in den eigenen Werkstätten entstehen. Können die schadhaften Teile aus Gründen, welche die Firma Störi AG nicht zu vertreten hat, nicht in unseren Werkstätten repariert oder ersetzt werden, so gehen alle daraus entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Kunden.
- 9.5 Für ersetzte Teile beginnt die Garantiezeit neu zu laufen. Sie dauert 12 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder Abnahme. Im Übrigen gilt die bereits umschriebene Begrenzung der Schadenhaftung vollumfänglich auf für Ersatzteile.
- 9.6 Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge
- Inbetriebsetzung von Anlagen durch nicht autorisierte Personen
 - natürlicher Abnutzung
 - mangelhafter oder unterlassener Wartung
 - Missachtung von Betriebsvorschriften
 - falscher Bedienung
 - übermässiger Beanspruchung (z.B. Bauaustrocknung)
 - ungeeigneter Betriebsmittel
 - chemischer oder elektrolytischer Einflüsse
 - sandhaltigem, krustierendem oder verunreinigtem Wasser
 - Korrosionen und Erosionen mangelhafter, nicht durch die Firma Störi AG ausgeführter Fundamente
 - Bau- und Montagearbeiten
 - anderer Gründe, welche die Firma Störi AG nicht zu vertreten hat
- Insbesondere von der Garantie ausgeschlossen sind bei Druckbehältern usw.: Beschädigung infolge Nichtbeachtung der Bedienungs- und Betriebsvorschriften und der im Kesselbetrieb allgemein gültigen Regeln. Insbesondere wenn sie auf ungeeignete Wasserreinigungseinrichtungen, unnormale Betriebsführung, Überlastung etc. zurückzuführen sind.
- 9.7 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Kunde, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle Massnahmen zur Schadensminderung trifft und der Firma Störi AG Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- 9.8 Die Firma Störi AG verpflichtet sich, die Lieferung vertragsgemäss auszuführen und die Garantiepflicht zu erfüllen. Alle Ansprüche des Kunden ausser den in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, insbesondere irgendwelche nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen. Auf keinen Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverlust oder Nutzungseinschränkung, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie andere mittelbare und unmittelbare Schäden. Diese Einschränkungen gelten nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit der Firma Störi AG, jedoch gelten sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonal. Die Firma Störi AG behält sich vor, ohne das explizite Einverständnis des Kunden das gesamte Angebot oder Teile davon an Dritte weiterzugeben.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für den Kunden und für die Firma Störi AG ist der Sitz der Firma Störi AG. Es steht der Firma Störi AG jedoch auch das Recht zu, den Kunden an dessen Sitz zu belangen. Das Rechtsverhältnis steht unter schweizerischem Recht und Schweizer Recht wird angewandt. Die Anwendung des Wiener Kaufrechts ist ausgeschlossen.

11. Gültigkeit

Diese Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen gelten in allen Punkten, welche nicht gegenseitig schriftlich in einer anderen Weise geregelt sind. Besondere Bedingungen des Kunden, die mit diesen allgemeinen Erläuterungen und Geschäftsbedingungen in Widerspruch stehen gelten nur, wenn sich die Firma Störi AG schriftlich und ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat.